

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DAMÜLS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17.11.2025

8. Verordnung: Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Verordnung der Gemeinde Damüls über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Vorstand der Gemeinde Damüls hat in der Sitzung vom 17. November 2025 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 idgF. für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Damüls Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen:

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der mit Stichtag 01.01. in der Gemeinde Damüls wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von zwei Tagesschichten zu je acht Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2

Leistungserbringung

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Damüls die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.

(2) Die Gemeinde Damüls weist innerhalb des laufenden Jahres den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

(3) Der Verpflichtete kann, die von der Gemeinde Damüls zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.

(4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit von der Gemeinde Damüls vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können und diesem Haushalt keine weitere dafür geeignete Person angehört.

§ 3

Abschätzbetrag

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.

(2) Der Abschätzbetrag für die zu erringenden Arbeitsstunden wird mit dem 16-fachen des jeweiligen Gemeindestundensatzes festgesetzt. Der Abschätzbetrag wird im Rahmen der jährlichen Gebührenverordnung von der Gemeindevertretung Damüls beschlossen.

(3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag vorgeschrieben.

§ 4

Rückerstattung

Werden von einem Verpflichteten oder seinem Beauftragten trotz bereits erfolgter Vorschreibung des Abschätzbetrages während des laufenden Jahres bei der Gemeinde Damüls entsprechende Leistungen erbracht, so hat der Leistungsbringer ein Anrecht auf entsprechende Rückerstattung der vorgeschriebenen bzw. der eventuell bereits geleisteten Zahlungen.

§ 5

Freistellungen

Der Gemeindevorstand kann Verpflichtete aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Leistung der Hand- und Zugdienste ganz oder teilweise befreien.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten vom 16. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n B i s c h o f